

Vorbereitungsbogen für die Schuleingangsuntersuchung

Ihre Angaben sind freiwillig, werden streng vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Sie dienen der passgenauen Beratung für Ihr Kind. Wenn Sie den Bogen nicht vorab ausfüllen möchten, werden wir Ihnen im Rahmen der Untersuchung ggf. diese Fragen stellen. Das Ausfüllen im Vorfeld erspart Zeit, die dann für die Untersuchung Ihres Kindes und Ihre Beratung zur Verfügung steht.

1 In welchem Land wurde Ihr Kind geboren?

Angaben zur Geburt:

Schwangerschaftswoche: _____ SSW

Gewicht: _____ g

Größe: _____ cm

Traten während der Geburt Komplikationen auf?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, welche? _____

2 Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, eine KiTa, einen Sonderkindergarten, eine Vorschule o.Ä.?

☐ nein

ja, und zwar:

☐ Kindergarten

☐ Schulkindergarten

☐ Integrationsmaßnahme

☐ Sprachheilkindergarten

☐ Heilpädagogischer Kindergarten

3 Wie viele Kinder leben in Ihrem Haushalt? (eigene und weitere Kinder)

Bitte schreiben Sie in die Kästchen die Geburtsjahre der Kinder in zeitlicher Reihenfolge und kreuzen Sie im Kästchen darunter das jeweilige Geschlecht an.

Geburtsjahr						
Junge	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mädchen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Divers	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4 Gab es oder gibt es bei den Eltern oder Geschwistern Ihres Kindes schwerwiegende chronische Erkrankungen oder Behinderungen?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, welche? _____

5 Wurde Ihr Kind ambulant und/oder stationär im Krankenhaus behandelt, oder wurden ambulante Operationen durchgeführt? (z.B. Zahn-OPs)

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, wann und warum?

Jahr

Grund

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bitte wenden.

6	Konnte Ihr Kind bis zum 18. Monat frei laufen?	☐ nein	☐ ja	☐ weiß nicht
7	Zeigte Ihr Kind mit 5 Jahren Sprachauffälligkeiten?	☐ nein	☐ ja	☐ weiß nicht
	Spricht Ihr Kind mehrere Sprachen?	☐ nein	☐ ja	
	Wenn ja, welche?			
8	Hat Ihr Kind an frühen Fördermaßnahmen teilgenommen? (z.B. Krankengymnastik, Sprach- oder Ergotherapie, heilpädagogische Frühförderung usw.)	☐ nein	☐ ja	
	Wenn ja, welche?			
9	Hat oder hatte Ihr Kind folgende Erkrankungen?	☐ Masern ☐ Keuchhusten ☐ Ohrenerkrankungen ☐ Unfälle, Verbrennungen (mit ärztlicher Behandlung) ☐ keine der genannten Krankheiten	☐ Mumps ☐ Windpocken ☐ Harnwegserkrankungen	
10.1	Hatte Ihr Kind irgendwann einmal einen juckenden Hautausschlag, der stärker oder schwächer über mindestens 6 Monate auftrat?	☐ nein	☐ ja	
10.2	Trat dieser juckende Hautausschlag bei Ihrem Kind irgendwann einmal an einer der folgenden Körperstellen auf: Ellenbeugen, Kniekehlen, Hand- oder Fußgelenke, Gesicht, Hals?	☐ nein	☐ ja	
	Hatte Ihr Kind in den letzten 12 Monaten...			
11.1	... jemals beim Atmen pfeifende oder keuchende Geräusche im Brustkorb?	☐ nein	☐ ja	
11.2	... jemals pfeifende oder keuchende Atemgeräusche im Brustkorb während oder nach körperlicher Anstrengung?	☐ nein	☐ ja	
11.3	... nachts einen trockenen Reizhusten, obwohl es keine Erkältung oder Bronchitis hatte?	☐ nein	☐ ja	
12.1	... Niesanfälle oder eine laufende, verstopfte oder juckende Nase, obwohl es nicht erkältet war?	☐ nein	☐ ja	
12.2	... gleichzeitig mit diesen Nasenbeschwerden auch juckende oder tränende Augen?	☐ nein	☐ ja	

13	Wer erzieht Ihr Kind?	☐ beide Elternteile, zusammen wohnend	☐ beide Elternteile, getrennt lebend
		☐ ein Elternteil mit Partner*in	☐ alleinerziehend
		☐ Pflegeeltern	☐ Großeltern oder andere
		Elternteil 1 / Mutter	Elternteil 2 / Vater
14.1	Geburtsjahr		
14.2	Geburtsland		
14.3	Staatsangehörigkeit		
15.1	Höchster Schulabschluss	☐ Hauptschulabschluss ☐ Realschulabschluss, Mittlere Reife ☐ Fachhochschulreife ☐ Abitur ☐ anderer Schulabschluss ☐ (noch) kein Schulabschluss	☐ Hauptschulabschluss ☐ Realschulabschluss, Mittlere Reife ☐ Fachhochschulreife ☐ Abitur ☐ anderer Schulabschluss ☐ (noch) kein Schulabschluss
15.2	Höchster beruflicher Ausbildungs- oder (Fach-)Hochschulabschluss	☐ Lehre, Ausbildung ☐ Schule des Gesundheitswesens ☐ Fach-, Techniker- oder Meister-schule ☐ Akademischer Abschluss (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion) ☐ sonstiger Berufsabschluss ☐ in Ausbildung, Lehre, Studium ☐ kein Berufsabschluss	☐ Lehre, Ausbildung ☐ Schule des Gesundheitswesens ☐ Fach-, Techniker- oder Meister-schule ☐ Akademischer Abschluss (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion) ☐ sonstiger Berufsabschluss ☐ in Ausbildung, Lehre, Studium ☐ kein Berufsabschluss
15.3	Berufstätigkeit	☐ nein oder geringfügig (0 - 14 Std.) ☐ ja, ganztags (30 Std. und mehr) ☐ ja, Teilzeit (15 -29 Std.)	☐ nein oder geringfügig (0 - 14 Std.) ☐ ja, ganztags (30 Std. und mehr) ☐ ja, Teilzeit (15 -29 Std.)
15.4	Schichtdienst	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**Rechtsgrundlagen für die Schuleingangsuntersuchungen in Niedersachsen
und ausgewählte datenschutzrechtliche Hinweise**

NGöGD¹ § 5 Kinder- und Jugendgesundheit

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. ²Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). ²Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. ⁴Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

NGöGD⁴ § 8 Gesundheitsberichterstattung

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ²Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

NSchG² § 56 Untersuchungen

(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

erforderlich sind. ²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) ¹Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

NSchG § 64 Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ²Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. ³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ⁴Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Erläuterung der Novellierung des § 64 NSchG, vom 27.2.2018 bezüglich der Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung (Erlass des Kultusministeriums an die Schulleitungen der niedersächsischen Grundschulen und Förderschulen mit Primarbereich, 2.3.2018)

Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Diese ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

Wenn bei der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass die Kinder die Schulfähigkeit aufweisen, müssen diese Kinder im Jahr vor der Einschulung kein zweites Mal vorgestellt werden.

**IfSG³ § 34 Gesundheitliche Anforderungen,
Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Ausgewählte Datenschutzrechtliche Hinweise*

Die auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 NSchG erhobenen Daten werden auf Papier oder/und elektronisch datenschutzkonform verarbeitet (Art. 5 DS-GVO, Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO). Darüber hinaus unterliegen sie der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung (§ 630f BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO):

Die im Rahmen der Einladung verwendeten personenbezogenen Stammdaten wurden durch die zuständige Schule oder durch die Einwohnermeldeämter zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Transparenz- und Informationspflicht nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bezüglich der im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung erhobenen personenbezogenen Daten, erhalten Sie beim Untersuchungstermin und im Vorfeld auf unserer Internetseite unter www.goettingen.de

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, (Nds. GVBl. S. 178 - VORIS 21061) letzte berücksichtigte Änderung am 31.10.2021

² Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998, (Nds. GVBl. S.137), letzte berücksichtigte Änderung am 15.05.2024

³ Infektionsschutzgesetz Vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045), letzte berücksichtigte Änderung am 01.01.2024